
Was müssen Sie über die Beschäftigung von Midijobbern im Unternehmen wissen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Begriff „Minijob“ steht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit höchstens 450 € monatlichem Arbeitsentgelt. Für den Arbeitnehmer ist eine solche Anstellung üblicherweise steuer- und sozialversicherungsfrei. Als Arbeitgeber zahlen Sie Lohnsteuer, Sozialversicherung und Umlagen über günstige Pauschalen. Daneben gibt es auch noch die „Midijobs“, bei denen das regelmäßige Arbeitsentgelt 450 € im Monat übersteigt, aber nicht mehr als 1.300 € beträgt. (Vor dem 01.07.2019 lag die Obergrenze bei 850 €.) In diesem sog. Übergangsbereich fallen die Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer geringer aus als bei einer voll versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriela Burgund-Schürmann

Hierdurch ist der Wechsel von einem Minijob in eine höher vergütete Tätigkeit attraktiver, weil die Arbeitnehmer nicht sofort mit hohen Sozialabgaben belastet werden. Und die Mitarbeiter, die durch die Verschiebung der Obergrenze in den Übergangsbereich rutschen, können von ermäßigten Sozialversicherungsbeiträgen profitieren. Für Sie als Arbeitgeber bedeutet dies aber auch, dass Sie genau wissen müssen, wie sich die Entgeltgrenzen errechnen, um die betroffenen Arbeitnehmer bei der Lohnabrechnung richtig einzugruppieren bzw. korrekte Daten an die externe Lohnbuchhaltung weiterzugeben.

Was müssen Sie über die Beschäftigung von Midijobbern im Unternehmen wissen?

Achtung: Seit dem 01.07.2019 gelten neue Regelungen für die Lohnabrechnung!

In Ihrem Unternehmen gibt es Mitarbeiter, die monatlich zwischen 450,01 € und 1.300 € als regelmäßiges Arbeitsentgelt verdienen?

Ja

Nein

Nein

! Diese Mitarbeiter befinden sich im sog. Übergangsbereich.

Bei schwankenden Entgelten müssen Sie das jährliche Entgelt ermitteln und durch zwölf teilen. Das gilt auch, wenn Ihr Mitarbeiter Einmalzahlungen erhält.

Was bedeutet „Übergangsbereich“ für Ihre Lohnabrechnung?

- Das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.
- Für **Arbeitnehmer** sind die Beiträge zu den Sozialversicherungen jedoch niedriger. Je höher das Einkommen ausfällt, um so mehr nähern sich die Beiträge an das übliche Niveau an.
- Die Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben gleich, werden jedoch auf ein für Rechenzwecke reduziertes Entgelt erhoben. Die (verkürzte) Berechnungsformel lautet:

$$1,128858824 \times \text{Arbeitsentgelt} - 167,5164706 \text{ €}$$

- Bei Ihrem **Arbeitgeberanteil** wird dagegen das ungeminderte Entgelt für die Berechnung zugrunde gelegt. Nur die Arbeitnehmer sollen entlastet werden.
- **Ausnahme:** Diese Besonderheiten gelten nicht für Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst. Bei diesen berechnen sich die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Gut zu wissen

Auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Bund finden Sie einen **Rechner**, mit dem Sie die Höhe der jeweiligen Abgabenanteile errechnen können:

www.deutsche-rentenversicherung.de
Experten -> Arbeitgeber & Steuerberater -> Gleitzone/Übergangsbereich -> Gleitzone/rechner/Übergangsbereichsrechner

Das Arbeitsentgelt beträgt 450 € monatlich oder weniger.

Es liegt eine geringfügige Beschäftigung vor (Minijob). Für den Arbeitnehmer ist die Tätigkeit lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Als Arbeitgeber zahlen Sie ermäßigte Pauschalsätze.

Das Arbeitsentgelt beträgt mehr als 1.300 € monatlich.

Es gelten bei Lohnsteuer und Sozialversicherung die einheitlichen Sätze ohne besondere Ermäßigungen, sowohl für Sie als Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung 2019, allesamt je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen:

- Rentenversicherung: 18,6 %
- Krankenversicherung: 14,6 % (ggf. Zusatzbeiträge)
- Pflegeversicherung: 3,05 % (+ 0,25 % für Kinderlose)
- Arbeitslosenversicherung: 2,5 %

Außerdem Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und verschiedene Umlagen.

! Vorsicht bei Mehrfachbeschäftigung!

Wenn ein Mitarbeiter mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander hat, dann müssen Sie die Entgelte aus diesen zusammenrechnen. Es sind Besonderheiten bei der Berechnung zu beachten. Wir helfen Ihnen bei Bedarf gerne.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen - z.B. zur Ermittlung des reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts - können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.